



AUTEFA Solutions Austria GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Ausgabe 07/2018

AUTEFA SOLUTIONS AUSTRIA GMBH
WEGSCHEIDER STR. 15 . POSTFACH 397
4021 LINZ . AUSTRIA
P +43 732 3739 0 . F +43 732 381674
www.autefa.com . austria@autefa.com

Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen gelten selbst bei Kenntnis auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, AUTEFA hätte ausdrücklich Ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch AUTEFA gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen AUTEFA und dem Auftragnehmer (AN).

1. Allgemeine Bestimmungen zu Bestellungen

Bestellungen, Änderungen und Nachträge sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der dazu ermächtigten Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wurden. Auf Absprache mit anderen Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen als anerkannt. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung. Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung. Die Bestellung ist umgehend schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Lehnt der AN den Auftrag nicht innerhalb von drei Tagen (bei AUTEFA eingelangt) ab dem Bestelltag ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist AUTEFA berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde. Abweichungen von Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch AUTEFA. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung der AGB des AN. Bedingungen des AN und dessen AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen. AUTEFA kann jederzeit Änderungen des Auftrags bzw. des Liefergegenstandes in Konstruktion und

Ausführung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen nicht mehr eingehalten werden können, oder die Notwendigkeit einer Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, so hat der AN AUTEFA unverzüglich darauf hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag hinsichtlich Lieferfrist und/oder Preiserhöhung schriftlich zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglichen vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise inkl. aller Steuern (ausgenommen Mehrwertsteuer) und Abgaben. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „DDP“ gemäß INCOTERMS 2020. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentationen, technischer Prüfung, Verpackung, Markierung, Signierung etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung inkl. Übernahme sämtlich damit verbundener Kosten eingeschlossen.

3. Zahlung und Rechnung

Zahlung leistet AUTEFA, wenn nichts anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen AUTEFA, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und Leistungen und damit keinen Verzicht von AUTEFA auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen etc. Im Falle einer Mängelrüge oder Reklamation kann der Kaufpreis vollständig zurückbehalten werden. Rechnungen sind mit der Angabe der Bestell- und Lieferscheinnummer sowie der UID von AUTEFA zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.

4. Verpackungen und Versand

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinie von AUTEFA. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie bei AUTEFA anzufordern. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von AUTEFA sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen von AUTEFA nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den, den Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Kosten für die Transportversicherung trägt AUTEFA nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Bei Nichteinhaltung von AUTEFA – Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN.

5. Termine

Die in der Bestellung festgesetzten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, AUTEFA unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Termine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen werden von den laufenden Rechnungen des AN in Abzug gebracht.

- Lieferung und Leistung

1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtwertes;

- Dokumentation

1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtwertes;

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungspflichten und daraus resultierender Haftung.

6. Garantie, Ausschluss der Mängelrüge

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche spezifische Lieferungen und Leistungen auch dem neusten Stand der Technik und den rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der Behörden entsprechen. Der AN garantiert für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber von AUTEFA) die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen und hält AUTEFA für alle daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos. Eine Prüfungspflicht sowie die Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln gem. § 377 f UGB durch AUTEFA hinsichtlich der Lieferungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, ohne dass AUTEFA irgendwelcher Rechtsansprüche (insbesondere Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz und Irrtumsanfechtung) verlustig geht. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen.

7. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

Im Falle von Mängeln der gelieferten Ware oder ausgeführten Leistungen ist der AN verpflichtet. Gewährleistung nach freier Wahl von AUTEFA entweder durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu leisten. Sofern der Mangel nicht geringfügig ist, ist AUTEFA auch berechtigt, anstelle der genannten Gewährleistungsbehelfe die Wandlung des Vertrags zu verlangen. AUTEFA ist jederzeit berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den AN wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war; dies gilt auch, wenn der Mangel erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übergabe hervorkommt. Der AN hält AUTEFA für sämtliche wie immer gearteten Nachteile vollkommen schad- und klaglos, die AUTEFA unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen Verletzung der vereinbarten Lieferzeiten, -termine und -fristen, Unterlieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem AN

zuzurechnenden Rechtsgründen entstehen. Der AN ist zum vollständigen Ersatz sämtlicher Schäden, die in diesem Zusammenhang eintreten, verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen eigenen oder fremden Aufwand (einschließlich Material- und Personalaufwand) im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behebung von Mängeln, sowie für allfällige durch Mängel verursachte frustrierte Material- und Personalaufwendungen und sonstige Kosten. Sub- und Zulieferanten des AN gelten in jedem Fall als dessen Erfüllungshilfen, sodass der AN für deren Verschuldungen wie für sein eigenes einzustehen hat. Für den Fall, dass AUTEFA aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und Rückrufaktion.

8. Exportlizenzen

Der AN ist verpflichtet, allfällige um Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des Endabnehmers (Auftraggeber von AUTEFA), auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen, andernfalls haftet der AN für den Schaden, der AUTEFA dadurch entsteht.

9. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, AUTEFA und/oder dem Endabnehmer ohne Einschränkungen gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten.

10. Geheimhaltung

Alle Zeichnungen, Unterlagen, Informationen etc., welche dem AN zur Erfüllung eines Auftrages zugänglich gemacht werden sowie alle Erfahrungswerte und das gesamte Know-how, welche(s) im Zuge der Auftragsabwicklung erarbeitet werden („vertrauliche Informationen“), bleiben bzw. werden ausschließlich Eigentum von AUTEFA. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AUTEFA weder verwertet, vervielfältigt, analysiert noch in irgendeiner Art und Weise verwendet und auch nicht Dritten mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Nach Vertragserfüllung sind AUTEFA die vertraulichen Informationen, welche AUTEFA übergeben hat, zu retournieren. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte, insbesondere an Erbauer und Betreiber gleichartiger oder ähnlicher Anlagen, ist ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht berechtigt AUTEFA, die fälligen Zahlungen des betroffenen Auftrags zurückzuerhalten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Abwicklung des gegenständlichen Auftrags weiter und gilt für alle Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungshelfen des AN.

11. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen und beigestellte Materialien

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte an den von AUTEFA dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Knowhow verbleiben bei AUTEFA. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für AUTEFA urheberrechtlich geschützt sind. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Verlust und/oder Beschädigung haftet der AN auch ohne Verschulden. Nach Beendigung des Auftrags ist beigestelltes Material unverzüglich an AUTEFA herauszugeben.

12. Verschiebung und Rücktritt

(1) AUTEFA hat das Recht, zu jeder Zeit ohne Angaben von Gründen den Projektrealisierungsplan (Lieferzeit etc.) und sämtlich damit zusammenhängende Fristen, insbesondere Erfüllungs-, Übernahme-, Abnahme- sowie Zahlungsfristen ganz oder teilweise zu verschieben. AUTEFA wird dies dem AN schriftlich mitzuteilen. AUTEFA steht es dabei frei, die voraussichtliche Dauer der Verschiebung unverbindlich bekannt zu geben, ist dazu aber nicht verpflichtet. Der AN ist verpflichtet, nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung seitens AUTEFA unverzüglich auf eigene Kosten sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um die Kosten einer derartigen Verschiebung zu minimieren. Beträgt die Verschiebung maximal 6 Monate, so trägt der AN sämtliche mit der Verschiebung verbundene Kosten. Dauert die Verschiebung länger als 6 Monate, so hat der AN das Recht allfällige von Dritten in Rechnung gestellte, durch die länger als 6 Monate dauernde Verschiebung unmittelbar verursachte Kosten (z.B. fremde Lagergebühren), AUTEFA weiter zu verrechnen, sofern und soweit diese Kosten angemessen und unvermeidbar sind und erst nach Ablauf der ersten 6 Monate nachweislich entstanden sind. Alle anderen durch die Verschiebung verursachten Kosten (wie etwa eigene Personalkosten des AN, allfällige Preiserhöhungen von Lieferanten oder Subunternehmer, Zinsen, sonstige Mehrkosten der späteren Erfüllung) trägt hingegen der AN. Der Verkaufspreis bzw. die Auftragssumme bleibt in jedem Fall unverändert. Sämtliche verschobene Fristen, insbesondere die Erfüllungs-, Übernahme-, Abnahme- sowie Zahlungsfristen verlängern sich um das Ausmaß ihrer jeweiligen Verschiebung. Die Verschiebung erfolgt in jedem Fall, also auch wenn die voraussichtliche Dauer der Verschiebung bekannt gegeben worden ist, auf unbestimmte Dauer, endet aber längstens nach 24 Monaten; während dieser Frist ist AUTEFA jederzeit berechtigt, die Verschiebung durch schriftliche Erklärung zu beenden. Die in ihrem Lauf gehemmte Fristen beginnen diesfalls nach Ablauf von weiteren 14 Tagen nach Eingang der Erklärung beim AN wieder weiterzulaufen. Wird eine derartige Erklärung von AUTEFA nicht abgegeben, endet die Verschiebung nach Ablauf von 24 Monaten automatisch; der Fristenlauf wird diesfalls unmittelbar danach wieder fortgesetzt. (2) AUTEFA, hat das Recht zu jeder Zeit und ohne Angaben von Gründen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. AUTEFA hat dies schriftlich dem AN mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung seitens AUTEFA unverzüglich auf eigene Kosten sämtliche Arbeiten, die den Rücktritt betreffen, einzustellen. AUTEFA verpflichtet sich, die Herstellkosten für jene Teile, die vom Rücktritt betroffen sind und nachweislich bis zum Erhalt der schriftlichen Mitteilungen seitens AUTEFA von AN fertig produziert bzw. hergestellt wurden, zu bezahlen, wobei das Eigentum daran und alle sonstigen damit verbundene Rechte auf AUTEFA übergehen. Davon ausgenommen sind jene Teile, die der AN anderweitig, insbesondere für oder in Zusammenhang mit anderen Aufträgen oder Werken verwerten kann. Sämtliche weiteren Kosten eines Rücktritts trägt

der AN. Andere vertraglichen vereinbarte oder gesetzliche Rechte vom Vertrag zurücktreten, insbesondere die sofortige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen, bleiben hiervon unberührt. (3) der AN ist verpflichtet, die Rechte von AUTEFA auf Verschiebung nach Abs. (1) bzw. auf Rücktritt nach Abs. (2) seinerseits sinn- und inhaltsgleich mit allfälligen eigenen Subunternehmern und Lieferanten zu vereinbaren. (4) Weiteres kann AUTEFA im Fall von Pflichtverletzungen seitens des AN und nach erfolglosem Setzen einer angemesseneren Nachfrist (in der Regel von 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung. Als Pflichtverletzung gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Verzögerungen von Zwischen- und Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder Mängel, welche die Vertragserfüllung von AUTEFA gegenüber ihren Vertragspartnern gefährden. In solchen Fällen ist AUTEFA berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN durchzuführen. Die dabei angefallenen Kosten können von AUTEFA entweder direkt in Rechnung gestellt werden oder von der nächsten fälligen Zahlung von AUTEFA an den AN abgezogen werden. Weitere Schadensersatzansprüche seitens AUTEFA bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner werden von der Verantwortlichkeit für die teilweise oder gesamte Pflichtunterlassung dieses Vertrags befreit, soweit diese Unterlassung auf Grund höherer Gewalt hervorgerufen wurde. Folgende Fälle werden als höhere Gewalt bezeichnet: Feuer, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Unruhen, Naturkatastrophen, Embargos und von einer Regierungsbehörde auferlegte Einschränkungen. Ausdrücklich von höherer Gewalt ausgenommen ist Streik oder Aussperrung im Verkäuferwerk oder dessen Zulieferwerken sowie allgemeine Material- bzw. Rohstoffknappheiten. Die Partei, der es aufgrund höherer Gewalt unmöglich geworden ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen bzw. zeitgerecht nachzukommen, hat die andere Partei innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eintritt des Falles von höherer Gewalt mittels eines angemessenen Nachweises über die Umstände der höheren Gewalt zu unterrichten. Für den Zeitraum ab Eintritt eines Falles von höherer Gewalt sind beide Parteien von ihrer vertraglichen Verpflichtung enthoben. Wenn der Zeitraum von höherer Gewalt länger als 3 Monate dauert, behält sich AUTEFA das Recht vor, eine neue Lieferzeit mit dem AN zu vereinbaren oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fall von höherer Gewalt im Land des Endkunden von AUTEFA findet auch auf das Verhältnis zwischen dem AN und AUTEFA Anwendung.

14. Sonstiges

Das allfällige Recht des AN auf Zurückbehaltung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige Verzugszinsen für Förderungen des AN betragen 5 % p.a. AUTEFA behält sich und anderen Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung. Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind AUTEFA rechtzeitig bekanntzugeben und von AUTEFA schriftlich genehmigen zu lassen. Der Eigentumsübergang an AUTEFA erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Personen, die für den AN gegenüber AUTEFA Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2020 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monate lang auf Kosten und Gefahren des AN für AUTEFA vorzunehmen. Alle Lieferungen an AUTEFA haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritten zu erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch AUTEFA unwirksam. Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch dessen Sublieferanten. Unbeschadet der Regelung in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von AUTEFA unberührt. Der AN hat eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Auftrag angemessenen Versicherungssumme zur führen und auf Anfrage AUTEFA eine entsprechende Deckungsbestätigung zu übermitteln.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist die in unserer Bestellung vorgeschriebene Lieferadresse. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich (Salvatorische Klausel). Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsland ist der Ort des Käufers (Linz).